

Stand: 26.09.2013

(Redaktioneller Hinweis: Der nachstehende Bescheid soll als förmlicher Verwaltungsakt des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber der RSVG erlassen werden. Er muss daher noch in das typische Muster für Verwaltungsakte übernommen werden. D.h. Aufbau, Gliederung etc. sind noch an eine Mustervorlage des Rhein-Sieg-Kreises anzupassen)

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis

Auf der Grundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl.EU L 315/1 vom 03.12.2007),
- § 8a des Personenbeförderungsgesetzes (nachfolgend PBefG),
- sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend ÖPNVG NRW)

erlässt der Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend RSVG) mit Sitz in Troisdorf folgenden

B E S C H E I D

zwecks Festsetzung der Voraussetzungen des Verfahrens und der Grenzen für Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die der RSVG für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei dem Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen gewährt werden können.

I. **Betrauerung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

Die RSVG ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei dem Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und, sofern abgehende Linien (ausbrechende Verkehre) entsprechend der erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen aus dem Kreisgebiet herausführen, auch in den benachbarten Gebietskörperschaften betraut.

I.1. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der RSVG

Die RSVG hat Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (nachfolgend öffentlichen Personenbeförderungsleistungen) auf der Grundlage der ihr gemäß § 13 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG staatlich erteilten Linienverkehrsgenehmigungen sowie gemäß der planerischen Ziele des aktuellen Nahverkehrsplans und der an seine Stelle tretenden späteren Nahverkehrspläne des Rhein-Sieg-Kreises sowie nach Maßgabe der qualitativen Anforderungen des Rhein-Sieg-Kreises an die Verkehrsbedienung zu erbringen.

Eine tabellarische Auflistung des von diesem Bescheid erfassten Bestands wirksamer Linienverkehrsgenehmigungen der RSVG ist als **Anlage 1** beigefügt. Der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan bzw. ein an dessen Stelle tretender späterer Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises ist diesem Bescheid als **Anlage 2** beigefügt. Eine Beschreibung der mit diesem Bescheid verbundenen Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenbeförderungsleistungen ist als **Anlage 3** beigefügt. Alle drei Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Bescheids.

Sollten die Anordnungen aus den vorstehend genannten Rechtsakten miteinander in Widerspruch stehen, gilt hinsichtlich der Verpflichtungen der RSVG folgende Hierarchie:

- (1) Personenbeförderungsrechtliche Linienverkehrsgenehmigungen;
- (2) Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises;
- (3) Vereinbarungen über die Service- und Qualitätsstandards.

I.2. Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG

Aus den in Ziffer I.1. genannten Rechtsakten ergeben sich für die RSVG die nachfolgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die die RSVG mit Blick auf das öffentliche Interesse an Durchführung und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis einzuhalten hat:

(1) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen kraft Personenbeförderungsgesetz

In Zusammenhang mit den der RSVG personenbeförderungsrechtlich genehmigten Linien hat die RSVG bereits kraft Gesetzes die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Durchführung der ihr genehmigten öffentlichen Personenbeförderungsleistung einzuhalten:

(a) Betriebspflicht

Gemäß § 21 Abs. 1 PBefG ist die RSVG als Genehmigungsinhaber verpflichtet, den ihr genehmigten Betrieb aufzunehmen und auch in verkehrsschwachen Zeiten den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(b) Beförderungspflicht

Gemäß § 22 PBefG ist die RSVG als Genehmigungsinhaber zur Beförderung jedes Fahrgastes verpflichtet, wenn

- (i) die allgemeinen Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- (ii) die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
- (iii) wenn die Beförderung nicht durch Umstände ausgeschlossen wird, die das Unternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

(c) Tarifpflicht

Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 PBefG ist die RSVG als Genehmigungsinhaber an die in den Linienverkehrskonzessionen genehmigten Beförderungstarife gebunden.

(d) Fahrplanpflicht

Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 40 PBefG ist die RSVG als Genehmigungsinhaber verpflichtet, die jeweils genehmigten Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.

(2) Verpflichtung auf Einhaltung der planerischen Vorgaben des Nahverkehrsplans

Die RSVG wird ferner im Rahmen dieses Bescheids verpflichtet, die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben des als **Anlage 2** beiliegenden Nahverkehrsplans oder eines an seine Stelle tretenden späteren Nahverkehrsplans bei Beantragung und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistung einzuhalten.

(3) Verpflichtung auf Einhaltung weiteren Qualitätsanforderungen des Aufgabenträgers

Die RSVG wird schließlich im Rahmen dieses Bescheids verpflichtet, bei Beantragung und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen die in **Anlage 3** festgelegten Service- und Qualitätsstandards des Rhein-Sieg-Kreis einzuhalten. Danach wird die RSVG u.a. auch verpflichtet, entsprechend der Nachfragesituation den Verkehr über den Grundtakt der Linie hinaus zu verdichten (z.B. durch Verstärkerfahrten, Einsatz von Gelenkbussen etc.) einzusetzen.

(4) Verpflichtung auf Einhaltung der Anforderungen des Aufgabenträgers im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Der Rhein-Sieg-Kreis wird in Abstimmung mit der RSVG rechtzeitig vor dem jeweiligen Laufzeitende der jeweiligen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der RSVG eine Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RSVG im EU-Amtsblatt veröffentlichen.

Die RSVG hat sodann auf Grundlage der Vorabbekanntmachung im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren einen den jeweils geltenden Service und Qualitätsstandards sowie den planerischen Zielen des Rhein-Sieg-Kreises entsprechenden Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigungen zu stellen. Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gemäß den Vorgaben des § 12 PBefG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Die gesetzlich maximal zulässige Genehmigungsdauer gemäß PBefG beträgt aktuell 10 Jahre. Die RSVG kann vorbehaltlich den Vorgaben der Vorabbekanntmachung die jeweils gesetzlich zulässige Genehmigungsdauer in eigener unternehmerischer Verantwortung mit ihrem Genehmigungsantrag ausschöpfen. Der Rhein-Sieg-Kreis wird die RSVG im Genehmigungsverfahren bei der Antragstellung unterstützen.

Die RSVG hat darüber hinaus in eigener unternehmerischer Verantwortung auf Angebotsänderungen zu reagieren, die z.B. bei Verkehrsstörungen, Baustellen sowie bei sonstigen Nachfrageänderungen eintreten können.

I.3. Quantitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG

Der quantitative Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG ergibt sich aus dem Bestand der von der RSVG gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen gemäß der Aufstellung in **Anlage 1**.

Anlage 1 beschreibt den mit den genehmigten Linien verbundenen Fahrleistungsaufwand einschließlich des prognostizierbaren zusätzlichen Angebots, wie z.B. Verstärkerfahrten. Die Auflistung enthält die jeweiligen genehmigten Liniennummern, die Nutzwagenkilometer – linienspezifisch und als Jahresgesamtkilometerleistung – die Linienführung, die Taktzeiten und die jeweiligen Laufzeiten der Genehmigungen. Der Begriff „Nutzwagenkilometer“ wird in **Anlage 1** für die Zwecke dieses kommunalen Betrauungsakts definiert.

I.4. Qualitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG

Die für die RSVG verpflichtenden Qualitätsanforderungen für die Beantragung und Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen ergeben sich aus den **Anlagen 2 und 3**.

I.5. Aktualisierungen des qualitativen und quantitativen Leistungsumfangs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Austausch von Anlagen

Anlage 1 wird mit jeder Änderung von Bestand und/oder Inhalt der personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen vom Rhein-Sieg-Kreis aktualisiert und der RSVG erneut durch Änderungsbescheid bekanntgegeben.

Dem Rhein-Sieg-Kreis steht es ferner frei, die **Anlagen 2 und 3** im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern und auszutauschen.

Jede Änderung der Anlagen 1, 2 und 3 ist der RSVG förmlich bekanntzugeben. Geänderte Anlagen werden mit Bekanntgabe wesentliche Bestandteile dieses Verwaltungsakts und für die danach folgenden Leistungsperioden verbindlich.

II. Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags - Berücksichtigungsfähigkeit abgehende Linien

II.1. Sachlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Bescheid gilt sachlich für allgemeine Linienverkehre gemäß § 42 PBefG mit Ausnahme der so genannten Bürgerbusse.

Er gilt auch für Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG soweit diese im Einzelfall nach Maßgabe der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen tatsächlich für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden und mit Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verbunden sind, wie insbesondere der Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht.

II.2. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlich gilt der vorliegende Bescheid grundsätzlich nur für die der RSVG personenbeförderungsrechtlich genehmigte Linienführung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.

Er gilt darüber hinaus auch für den Teil der Linienführung eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes, der auf der Grundlage einer wirksamen Vereinbarung mit einem benachbarten Aufgabenträger aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises in das Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers hineinführt.

II.3. Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der vorliegende kommunale Bescheid ist zeitlich an den Bestand der personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen der RSVG gekoppelt. Er gilt bis zur endgültigen Beendigung der letzten Linienverkehrsgenehmigung der RSVG im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises. Die maximale Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen, welche in ihrem jeweiligen Regelungsumfang auch die Geltungsdauer dieses Bescheids bestimmen, richtet sich nach den zeitlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des PBefG, so dass auch dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag stets in den zeitlichen Grenzen, die die VO (EG) Nr. 1370/2007 setzt, gilt.

(2) Soweit der RSVG auf der Grundlage einer Vorabbekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises über die Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienstleistungen neue oder geänderte Linienverkehrsgenehmigungen erteilt werden, findet der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag darauf unmittelbar Anwendung, ohne dass es einer aus-

drücklichen Änderung bedarf. Der Rhein-Sieg-Kreis wird in einem solchen Fall unverzüglich eine Anpassung der **Anlage 1** vornehmen.

- (3) Sollte eine Linienverkehrsgenehmigung auslaufen und nicht wieder an die RSVG erteilt werden oder seitens der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen werden, so entfallen in entsprechendem Umfang die Rechte und Pflichten aus diesem kommunalen Bescheid. Dies gilt sowohl in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den Liniengenehmigungen, den Ausschließlichkeitsschutz als auch den Umfang der zulässigen Ausgleichsleistungen, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Rücknahme dieses Bescheids entsprechend den weggefallenen Linienverkehrsgenehmigungen bedarf. Anlage 1 dieses Bescheids ist auch in diesem Fall unverzüglich anzupassen.

II.4. Geltung des vorliegenden Bescheids für die Bestimmung des beihilfenrechtlich zulässigen öffentlichen Ausgleichs von Belastungen der RSVG aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Für die Bestimmung des beihilfenrechtlich zulässigen öffentlichen Ausgleich von Belastungen der RSVG aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen sind die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen gemäß der Aufstellung in der jeweils aktuellen **Anlage 1** maßgeblich.

Nur öffentliche Personenbeförderungsleistungen der RSVG, welche in Anlage 1 aufgeführt sind, können für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs – sowohl auf der Prognoseebene, als auch bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts – herangezogen werden. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts sind die in Anlage 1 erfassten Personenbeförderungsleistungen im Umfang der tatsächlich gefahrenen Nutzwagenkilometer maßgeblich.

III. Gewährung eines ausschließlichen Bedienungsrechts

Die RSVG und bei Gemeinschaftskonzessionen auch ihre Partner werden im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in folgender Art und in folgendem Umfang vor Wettbewerb zwischen Personenbeförderungsunternehmen um öffentliche Personenbeförderungsleistungen gegenüber Fahrgästen geschützt (so genanntes ausschließliches Bedienungsrecht):

- III.1. Der Rhein-Sieg-Kreis erteilt der RSVG ein ausschließliches Bedienungsrecht für Personenbeförderungsdienstleistungen im Linienverkehr mit Bussen im räumlichen und zeitlichen

Umfang der der RSVG alleine oder mit Partnern gemeinsam (Gemeinschaftskonzessionen) genehmigten Linien gemäß der jeweils aktuellen Aufstellung in **Anlage 1**.

Um Verkehrsleistungen, die das Fahrgastpotential der über das ausschließliche Bedienungsrecht der RSVG geschützten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, nicht auszuschließen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht der RSVG allerdings nur in den Grenzen, die bereits § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG der Genehmigung von Verkehrsleistung eines anderen Verkehrsunternehmens setzt. Danach ist der Genehmigungsantrag eines anderen Verkehrsunternehmens immer dann zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen – insbesondere im Falle der dort in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Beispiele – beeinträchtigt werden. Die Genehmigungsbehörde hat von Gesetzes wegen zu prüfen, ob durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden.

III.2. Der Rhein-Sieg-Kreis wird in seiner Funktion als Aufgabenträger des ÖPNV im Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass Genehmigungsanträge von Verkehrsunternehmen, die die öffentlichen Verkehrsinteressen im Kreisgebiet und auf abgehenden Linien beeinträchtigen, von der Genehmigungsbehörde versagt werden.

III.3. Im Übrigen wird die RSVG dazu verpflichtet, im Falle eines mit dem genehmigten Verkehrsangebot der RSVG konkurrierenden Genehmigungsantrags ihr ausschließliches Bedienungsrecht nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem konkurrierenden Antragssteller durchzusetzen. Gegebenenfalls hat die RSVG ihr Bedienungsrecht auf dem Rechtsweg durchzusetzen, soweit die Genehmigungsbehörde die Rechtspositionen der RSVG nicht schon von sich aus berücksichtigen sollte.

IV. Zulässigkeit und Umfang von Unterauftragsvergaben

IV.1. Die RSVG darf Dritte mit dem Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen beauftragen. Die RSVG hat sicherzustellen, dass die ihr gemäß Ziffer I übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollumfänglich auch durch ihre Unterauftragnehmer gewährleistet werden.

IV.2. Bezüglich der Fremdvergabequote gelten die Grenzen des Art. 5 Abs. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007. Danach ist die RSVG in jedem Fall verpflichtet, den überwiegenden Teil der ÖPNV-Dienstleistungen selbst zu erbringen. Vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen der EU-Gemeinschaftsorgane über den Begriff „überwiegender

Teil“, ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung von der RSVG eingehalten wird, soweit die Selbsterbringungsquote der RSVG bei über 50% der Betriebsleistung des gesamten Verkehrsleistungsangebots der RSVG liegt. Betriebsleistungen, die von konzernmäßig verbundenen Beteiligungsgesellschaften, also von Unternehmen, die von der RSVG beherrscht werden, bezogen werden, gelten als Selbsterbringung der RSVG.

Sollte nach rechtsverbindlicher Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung des Rechtsbegriffs „überwiegender Teil“ eine höhere Selbstbedienungsquote erforderlich sein, so gilt für die RSVG diese Quote entsprechend den Vorgaben der rechtsverbindlichen Entscheidung, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Verwaltungsbescheids bedarf.

IV.3. Die Übertragung von Betriebsleistungen an Unterauftragnehmer erfolgt im Falle eines Dienstleistungsauftrages gemäß den einschlägigen Regelungen des deutschen Kartellvergaberechts gemäß der Sektorenverordnung (SektVO).

Sofern dem Unterauftragnehmer eine Dienstleistungskonzession eingeräumt werden sollte, muss deren Vergabe ebenfalls in einem offenen und wettbewerblichen Verfahren durchgeführt werden, welches den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

Ihre Absicht, Dienstleistungsaufträge oder Dienstleistungskonzessionen an Unterauftragnehmer zu gewähren, wird die RSVG in jedem Fall in ausreichender Weise bekanntmachen, so dass für alle erkennbar interessierten Unternehmen die Möglichkeit besteht, sich darauf zu bewerben. Im Übrigen gelten sowohl bei der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Kartellvergaberechts als auch bei der Gewährung von Dienstleistungskonzessionen an Unterauftragnehmer die anerkannten vergaberechtlichen Ausnahmen für Direktvergaben.

V. **Recht zur wirtschaftlichen Nutzung; Einnahmenaufteilung**

V.1. Die RSVG betreibt die in **Anlage 1** aufgeführten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung als personenbeförderungsrechtlicher Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 PBefG.

V.2. Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen stehen unbeschadet von Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen in Kooperationsverträgen mit Dritten ausschließlich der RSVG zu.

V.3. Zahlungen der öffentlichen Hand, wie z.B. aus gesetzlichen Erstattungsregelungen für Schüler- und Ausbildungsverkehr sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten sind unbeschadet von Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen in Kooperationsverträgen mit Dritten Erträge der RSVG.

VI. Ausgleichsleistungen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

VI.1. Die Rhein-Sieg-Kreis erklärt in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im öffentlichen Personennahverkehr seine grundsätzliche Bereitschaft, Defizite, die aus der Wahrnehmung der in Ziffer I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG bei Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen gemäß Ziffer II. entstehen, in den nachfolgend beschriebenen Höchstgrenzen auszugleichen.

Ein eigenständiger durchsetzbarer Zahlungsanspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erwächst der RSVG aus diesem Bescheid jedoch nicht.

VI.2. Prognose des Ausgleichsbedarfs zwecks Bildung eines Sollkostenmaßstabs

- (1) Der zu erwartende Aufwand der RSVG für die Erfüllung der in Ziffer I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei Durchführung der in Anlage 1 festgelegten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen wird vorab als Aufwandsprognose für ein Geschäftsjahr ermittelt. Die RSVG hat im Wirtschaftsplan für die von diesem Bescheid erfassten Verkehrsleistungen eine eigenständige Sparte Linienverkehr anhand der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung gemäß Ziffer VIII. dieses Bescheids zu bilden. Grundlage der Aufwandsprognose ist hinsichtlich aller quantitativen Faktoren die Spartenrechnung Linienverkehr gemäß Wirtschaftsplan der RSVG.
- (2) Die Spartenrechnung Linienverkehr des Wirtschaftsplans sowie die betragsmäßig bestimmte Aufwandsprognose für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistung werden im Vorhinein für jedes Geschäftsjahr in **Anlage 4** gegenüber der RSVG als Sollkostenmaßstab für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festgelegt.
- (3) Eine unterjährige Anpassung des Sollkostenmaßstabs in Anlage 4 ist nur zulässig,
 - (a) soweit sich aufgrund von Änderungen des Nahverkehrsplans oder durch unerwartete Nachfragesteigerungen in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Angebotsanpassung gemäß Ziffer I.2.(3) (betrifft z.B. Verstärkerfahrten und

- Fahrplanverdichtungen) absehbar der Aufwand für die Durchführung der öffentlichen Personenbeförderungsleistung erhöhen wird;
- (b) aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art, Arbeitskampfmaßnahmen, oder anderer unvorhersehbarer Umstände, welche die Geschäftsführung der RSVG weder beeinflussen noch abwenden kann, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, eine Änderung des zu erwartenden Aufwands eintritt.
 - (c) Die Anhebung der Ausgleichsprognose ist nur im Umfang der absehbar durch diese unvorhersehbaren Faktoren verursachten Veränderungen des ursprünglich prognostizierten Verlustes zulässig.
- (4) Der Rhein-Sieg-Kreis kann innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahrs Abschlagszahlungen bis zur Höhe des prognostizierten Aufwands an die RSVG zahlen.

VI.3. Parameter für die Ausgleichsberechnung und Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

- (1) Soweit bei der RSVG in der Sparte Linienverkehr in einem Geschäftsjahr Aufwendungen entstehen, die nicht über die Sparte Linienverkehr zurechenbare Erträge gedeckt sind, darf der Rhein-Sieg-Kreis diese Aufwendungen in den Grenzen des so genannten „finanziellen Nettoeffekts“, wie im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 beschrieben, ausgleichen. Der finanzielle Nettoeffekt wird wie folgt berechnet:
- (a) Kalkulationsbasis für die Feststellung des finanziellen Nettoeffekts sind alle tatsächlichen Aufwendungen der RSVG in Zusammenhang mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Anstelle der Prognosewerte der Spartenrechnung Linienverkehr im Wirtschaftsplan sind die tatsächlichen (Ist-)Aufwendungen, die gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in Ziffer VIII. dieses Bescheids der Sparte Linienverkehr zurechenbar sind, maßgeblich. Berücksichtigungsfähig sind demnach insbesondere alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung- und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen, die in Verbindung mit den in Ziffer I. dieses Bescheids definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei Erbringung der von Ziffer II. erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen entstehen.
 - (b) Von der Kalkulationsbasis sind, sofern noch nicht geschehen, alle multikausal bedingten Aufwendungen, die auf andere Tätigkeiten der RSVG oder anderer Kon-

zerngesellschaften außerhalb der nach Ziffer I. betrauten Verpflichtungen und/ oder der nach Ziffer II. erfassten Verkehre entfallen, anteilig gemäß den Vorgaben für die Trennungs- und Kostenrechnung in Ziffer VIII. abzuziehen.

Ebenfalls abzuziehen sind alle handelsrechtlichen Erträge der RSVG, die in Zusammenhang mit den in Anlage 1 erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen stehen.

Zu den maßgeblichen Erträgen gehören insbesondere die Fahrgeldeinahmen und Fahrgeldsurrogate, die die RSVG auf gesetzlicher Grundlage erhalten hat, sowie sonstige Zahlungen der öffentlichen Hand, die die RSVG für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen erhalten hat. Zu den Fahrgeldsurrogaten zählen nach derzeitiger Rechtslage insbesondere die gesetzlichen Erstattungsregelungen für Schüler und Ausbildungsverkehre sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten; zu den sonstigen Zahlungen gehören z.B. insbesondere Ausgleichsleistungen der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung von Anrufsammeltaxi-Verkehrsleistungen (AST-Verkehre).

- (c) Abzuziehen sind schließlich alle positiven externen Effekte, soweit solche überhaupt festzustellen sind. Dazu zählen insbesondere alle positiven finanziellen Auswirkungen, die zugunsten der RSVG innerhalb des Verkehrsnetzes entstehen, das auf der Grundlage des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags betrieben wird.
- (d) Der beihilfenrechtlich zulässig ausgleichbare finanzielle Nettoeffekt wird für jedes Geschäftsjahr vor Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der RSVG im Rahmen einer Sonderprüfung festgestellt und dokumentiert.

VI.4 Überkompensationsverbot

- (1) Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus dürfen Ausgleichsleistungen für öffentliche Personenbeförderungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, in welcher Form auch immer, nicht gewährt werden. Es handelt sich bei allen Ausgleichsleistungen um rein freiwillige Zuschüsse des Rhein-Sieg-Kreises. Die RSVG hat keinen Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts.
- (2) Sollte der in einem Geschäftsjahr bereits erfolgte Ausgleich auf Basis der Ausgleichsprognose höher sein als der im Geschäftsjahr tatsächlich nachweisbare finanzielle Net-

toeffekt, so kann neben einer Rückführung der über den finanziellen Nettoeffekt hinausgehenden Abschlagzahlungen in den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises auch eine Verrechnung der Differenz mit den auf der Grundlage einer für das Folgejahr prognostizierten Ausgleichsleistung zahlbaren Abschlägen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erfolgen. Über die Vorgehensweise entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis.

VII. Kostenkontrolle und Anreizeffekt

Um den nach Ziff. 7. des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nachprüfbar zu gewährleisten, gilt Folgendes:

VII.1. Die Möglichkeit, Aufwendungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags auszugleichen, beruht auf einem modifizierten Nettomodell. Danach wird über die vorherige Prognose des Aufwands gegenüber der RSVG ein Sollkostenniveau festgelegt, welches für die Zwecke der Kostenkontrolle und des Anreizsystems als Maßstab für eine wirtschaftliche Geschäftsführung der RSVG definiert wird. Fehlprognosen sollen auf diese Weise transparent werden.

VII.2. Jede Fehlprognose, also die Abweichung des vorab prognostizierten Aufwands von dem tatsächlichen Ausgleichsbedarf, führt zu den folgenden Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsplanung für das nachfolgende Wirtschaftsjahr:

- (1) Ursachenfeststellung und Bewertung: Die Gründe der Prognoseverfehlung müssen festgestellt werden. Die RSVG kann sich dazu externer Berater bedienen.
- (2) Monitoring: Das Ergebnis der Ursachenfeststellung und Bewertung wird dem Rhein-Sieg-Kreis übermittelt.
- (3) Anpassung der Ausgleichsprognose für das folgende Wirtschaftsjahr:
 - (a) Prognoseüberschreitungen, die sachlich begründet sind und auf sachlich nachvollziehbaren Umständen beruhen, können zu einer zukünftigen Anpassung der Sollkostenziele im Rahmen der Aufwandsprognose im Wirtschaftsplan führen, soweit davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die Prognoseüberschreitung fortbestehen.

(b) Prognoseunterschreitungen sollen im folgenden Wirtschaftsjahr zu einer Herabsetzung des Sollkostenmaßstabs im Rahmen der Ausgleichsprognose führen, soweit davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die Prognoseunterschreitung weiterhin fortbestehen.

(4) Controlling: Die Sollkostenziele und deren Einhaltung werden jährlich überprüft. Das Prüfungsergebnis und die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sind zu dokumentieren.

Zusätzlich hält sich der Rhein-Sieg-Kreis die Möglichkeit offen, die Einhaltung der qualitativen Standards für die Verkehrsbedienung durch die RSVG über ein Bonus-/Malus-System zu steuern. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus oder die Berücksichtigung eines Malus werden in diesem Fall in eine weitere Anlage zu diesem Bescheid genommen.

VII.3. Zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ist die RSVG zudem verpflichtet, im Falle einer Unterauftragsvergabe von Verkehrsleistungen an Dritte den Zuschlag nur auf das wirtschaftlichste Angebot zu geben. Der Unterauftragnehmer muss zudem die Einhaltung der von dem Rhein-Sieg-Kreis vorgegebenen qualitativen Mindeststandards für die öffentliche Personenverkehrsleistung gewährleisten und sicherstellen können. Dazu hat die RSVG sowohl in den Unterlagen für das wettbewerbliche Vergabeverfahren für den Subunternehmerauftrag als auch in dem Betriebsführungsvertrag mit dem jeweils ausgewählten Unterauftragnehmer, die Einhaltung der von dem Rhein-Sieg-Kreis vorgegebenen qualitativen Standards für die Verkehrsbedienung vorzugeben und eine weitere Unterauftragsvergabe an Dritte zwecks Vermeidung von Qualitätseinbußen zu untersagen.

VII.4. Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, das Anreizsystem zu ändern, wenn die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der RSVG nicht in ausreichender Weise objektiv nachweisbar sein sollte.

VIII. Trennungsrechnung; Durchführungsvorschriften für die Aufteilung von multikausalen Aufwendungen; Transparenzpflichten

VIII.1. Verpflichtung zur Trennungsrechnung

Zwecks transparenter Ermittlung des für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet sich die RSVG gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis, einerseits für alle von diesem Bescheid erfassten Personenbeförderungsleis-

tungen gemäß der Aufstellung in **Anlage 1** und andererseits für jede weiteren Geschäftstätigkeit getrennte Konten nach den Vorgaben in Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 und in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (so genanntes Transparenzrichtlinien-Gesetz (TransRLG)) zu führen.

VIII.2. Aufstellung von Kostenrechnungsgrundsätzen

Die RSVG hat zur Feststellung und zum Nachweis der für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigungsfähigen Kosten objektiv gerechtfertigte und einheitlich anzuwendende Kostenrechnungsgrundsätze aufzustellen. Prinzipiell gilt, dass

- (1) nur Aufwendungen, die ausschließlich in den Geltungsbereich des vorliegenden Bescheids fallen, für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähig sind;
- (2) multikausal veranlasste Aufwendungen, die sowohl für Tätigkeiten im Geltungsbereich des vorliegenden Bescheids, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, aufgeteilt werden und anhand der Kostenrechnungsgrundsätzen den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden müssen,
- (3) Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den hier erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, wie insbesondere z.B.:
 - Linienverkehre gemäß § 42 PBefG und Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die entweder geographisch oder sachlich vom Anwendungsbereich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfasst sind (z.B. Bürgerbusverkehre),
 - Werkverkehre und Gelegenheitsverkehre gemäß der §§ 46 ff. PBefG,
 - Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden sowie
 - sonstige unternehmerische Betätigungen der RSVG außerhalb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen,

nicht für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden dürfen.

Die mit anderen Tätigkeiten als den gemeinwohlorientierten Personenbeförderungsleistungen verbundenen Aufwendungen müssen alle variablen Kosten und einen Beitrag zu den gemeinsamen Fixkosten enthalten, soweit mit diesen Tätigkeiten solche Kosten verbunden sind.

- (4) Für die Trennungsrechnung und die Kostenrechnungsgrundsätze gelten die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

VIII.3. Die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen werden vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von der RSVG ermittelt und – sofern vom Vorjahr abweichend – vom Rhein-Sieg-Kreis in **Anlage 5** gegenüber der RSVG über eine förmliche Bekanntgabe neu festgelegt.

VIII.4. Eine nachträgliche Anpassung der Kostenrechnungsgrundsätze ist zulässig, soweit unvorhersehbare Umstände wie höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art oder anderer Umstände, welche die Geschäftsführung der RSVG weder beeinflussen noch abwenden kann, eintreten. Als unvorhersehbare Umstände gelten auch auf die Kostenrechnungsgrundsätze auswirkende quantitative Änderungen im Nahverkehrsplan sowie Angebotsänderungen, denen die RSVG gemäß den ihr in Ziffer I. auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachkommen muss.

IX. Wirksamkeit; Widerrufsvorbehalt

Der vorliegende Bescheid wird mit förmlicher Bekanntgabe gemäß § 41 VwVfG NRW gegenüber der Geschäftsführung der RSVG wirksam.

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, diesen Bescheid mit Wirkung zum Ende einer Genehmigungsperiode ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises seine Entscheidung für eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RSVG ganz oder teilweise zurücknimmt.

X. Schussbestimmungen

X.1. Unterrichtungspflichten

Die RSVG hat dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich ab Kenntnisnahme alle Ereignisse und Maßnahmen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei

- jeder erforderlichen Änderung der Anlagen,
- dem drohenden oder bereits eingetretenen Fall einer Überkompensation.

X.2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe des vorliegenden Bescheids vereinbar sind, müssen unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Ausgleichsleistungen gewährt werden, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die hier aufgeführten Anlagen sowie für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der RSVG. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch jeder Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdokument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos, auch für die Vergangenheit, führen zu können:

X.3 Anlagen

Sämtliche Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Bescheids. Die Anlagen sind soweit erforderlich jährlich fortzuschreiben. Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich das Recht vor, sämtliche Anlagen im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern und auszutauschen.

X.4 Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Begründung

Am 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Sie regelt die staatlichen Interventionsbefugnisse in den ÖPNV-Sektor und die verkehrsspezifischen Vergabe- und Direktvergabeoptionen für Verkehrsleistungen an Unternehmen und interne Betreiber. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben

der Verordnung inzwischen in das nationale Marktzugangsverfahren für Personenbeförderungsdienstleistungen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übernommen.

Nach Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist es Zweck der Verordnung, festzulegen, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die u.a. zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte. Dieses Ziel wird durch die Bindung eines Unternehmens an so genannte „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ erreicht.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind gemäß Art. 2 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1370/2007 *„von den zuständigen Behörden festgelegte oder bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinem Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“* Da die RSVG sowohl im Rahmen ihrer Linienverkehrsgenehmigungen (Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht gemäß PBefG), als auch über den Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises (planerische Vorgaben) bereits mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 betraut ist, werden die bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG in dem vorliegenden Bescheid nochmals teils deklaratorisch, teils konstitutiv zusammengefasst.

Um der Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs durch Parallelbedienung mehrerer Verkehrsunternehmen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zu begegnen, wird der RSVG zudem ein ausschließliches Bedienungsrecht im Fahrgastmarkt gewährt. Das ausschließliche Bedienungsrecht darf jedoch nach der Vorgabe in § 8a Abs. 8 PBefG nicht unverhältnismäßig das Verkehrsleistungsangebot anderer Verkehrsunternehmen ausschließen. Aus diesem Grund wird das ausschließliche Recht in den Grenzen erteilt, die § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG für die Versagung von Genehmigungsanträgen im personenbeförderungrechtlichen Genehmigungsverfahren vorsieht.

Die RSVG muss die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauten Verkehrsleistungen nicht vollumfänglich selbst erbringen. Im vorliegenden Bescheid wird die Vergabe von Unteraufträgen an dritte Verkehrsunternehmen daher ausdrücklich zugelassen. Allerdings bleibt die RSVG gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, zumindest den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.

Jegliche Ausgleichsleistung des Rhein-Sieg-Kreises für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugunsten der RSVG muss schließlich zur Vermeidung beihilfenrechtlicher Restriktionen zwingend sämtlichen obligatorischen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 genü-

gen. Die obligatorische Inhalte eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 zusammengefasst. Danach sind folgende Inhalte maßgeblich:

- a) Auferlegung und Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens (so genannte Betrauung im engeren Sinne);
- b) Festlegung des geografischen Geltungsbereichs der Betrauung (hier: entsprechend den genehmigten Linien);
- c) Parameter, anhand derer bereits im Vorhinein die maximal zulässige Ausgleichsleistung berechnet werden kann und ein Anreizelement;
- d) Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit;
- e) Regelungen über die Aufteilung der Einnahmen, die beim Betreiber verbleiben können;
- f) Angaben, ob und in welchem Umfang (Quote) eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt, wobei nur der überwiegende Teil der Verkehrsleistung durch die RSVG zu erbringen sein muss und
- g) Regelungen über die Laufzeit des Dienstleistungsauftrages, wobei für Busverkehrsdienste eine Dauer von bis zu zehn Jahren zulässig ist.

Die vorgenannten Inhalte werden in dem vorliegenden Rechtsakt beschreiben und, soweit nicht schon durch andere Rechtsakte verbindlich vorgegeben, nochmals durch den Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der RSVG verbindlich festgelegt.

Sollten Defizite, die in Zusammenhang mit öffentlichen Personennahverkehrsleistungen der RSVG entstehen, mit Gewinnen aus eigener unternehmerischer Tätigkeit oder mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH bzw. unmittelbar vom Rhein-Sieg-Kreis ausgeglichen werden, so gelten alle diese Finanzierungswege beihilfenrechtlich als eine der öffentlichen Hand zurechenbare Ausgleichsleistung. Solche Ausgleichsleistungen unterfallen somit der VO (EG) Nr. 1370/2007. Deshalb muss jeglicher dem Rhein-Sieg-Kreis zurechenbare Defizitausgleich zugunsten der RSVG gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in einem so genannten „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ unter Einhaltung obligatorischen inhaltlichen Vorgaben für solche Rechtsakte geregelt werden.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist daher zur Vermeidung beihilfenrechtswidriger Ausgleichsleistungen gegenüber der RSVG zu erlassen.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist für die Direktvergabe und die europarechtliche Legalisierung der Ausgleichszahlungen zugunsten der RSVG im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zuständig und verantwortlich. Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den ÖPNV und damit für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im eigenen Wirkungskreis zuständig. Nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger in ihrem Wirkungskreis ebenfalls zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sie sind danach berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit nationales Recht dem nicht entgegensteht. Der deutsche Gesetzgeber hat nunmehr in § 8a PBefG die Direktvergabe an ein eigenes kommunales Unternehmen in den Grenzen, die Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einer Direktvergabe setzt, für zulässig befunden. Damit steht das nationale Recht einer Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an das eigene kommunale Unternehmen, RSVG, nicht im Wege.

Anlagen

- **Anlage 1:** Bestehende Linienverkehrsgenehmigungen der RSVG und prognostizierter Leistungsumfang
- **Anlage 2:** Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises
- **Anlage 3:** Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH als Betreiber über die Gewährleistung von Service- und Qualitätsstandards im ÖPNV
- **Anlage 4:** Aufwandspositionen für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der RSVG einschließlich Aufwandsprognose gemäß Spartenrechnung ÖPNV
- **Anlage 5:** Schlüssel für Aufteilung multikausal verursachter Aufwendungen

Siegburg, den _____, 201...

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung (nach Muster des Rhein-Sieg-Kreises :)

